

## **Wie werde ich Schöffin / Schöffe ???**

*Unsere Kurzanleitung zum Schöffenamt in zehn Schritten*

### **1. Prüfen Sie, welche Anforderungen das Amt an Sie stellt und ob Sie die Verantwortung für das Urteil über andere Menschen übernehmen wollen.**

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Zur Ausübung des Schöffenamtes brauchen Sie keine juristische Vorbildung. Schöffen sind trotzdem keine Dabei-Sitzer, die eine demokratische Verzierung am Richtertisch darstellen. Sie wirken an der Verhandlung in gleichem Umfang und mit gleicher Stimme wie der Berufsrichter mit. Gegen die Stimmen beider Schöffen kann in Deutschland kein Angeklagter verurteilt werden. Sie sollten sich daher Ihrer Verantwortung gegenüber dem Angeklagten, gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Geschädigten in gleicher Weise bewusst sein. Schöffe kann werden wer zwischen 25 und 70 Jahre alt ist.

### **2. Überlegen Sie, ob Sie sich als Schöffe in Jugend- oder in Erwachsenenstrafsachen bewerben wollen.**

Jugendschöffen sollen über die allgemeinen Voraussetzungen der Schöffen hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

### **3. Erkundigen Sie sich bei Ihrer örtlichen Volkshochschule, ob und ggf. wann vor der Wahl eine Informationsveranstaltung über das Schöffenamt stattfindet.**

Der Deutsche Volkshochschulverband und die Landesverbände des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter führen eine Kampagne zur Information über das Schöffenamt durch. Hier werden Ihre Fragen nicht nur über die Rechte und Pflichten des Amtes beantwortet sondern auch der gesetzliche Schutz des Schöffenamtes erläutert.

### **4. Füllen Sie das Formular zur Bewerbung mit den geforderten Angaben aus und senden es an die Verwaltung Ihrer Gemeinde/Stadt (wenn Sie sich als Schöffe in Erwachsenensachen bewerben wollen) oder an das für Ihre Gemeinde/Stadt zuständige Jugendamt (evtl. beim Landkreis, wenn Sie Jugendschöffe werden wollen).**

Das Formular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste finden Sie auf unserer Internetseite unter: <http://www.schoeffen-md.de>. Dort finden Sie auch Informatives und weitergehende Informationen über das Amt, über unseren Verband und über unsere Öffentlichkeitsarbeit.

---

Hinweise zur Schöffenvwahl 2018; Ein Service des DVS, Landesverband Mitteldeutschland; [www.schoeffen-md.de](http://www.schoeffen-md.de)



Vereinigung der  
Ehrenamtlichen  
Richterinnen und Richter  
Mitteldeutschland e.V.



**5. Sie können sich auch von einer Organisation, von der Sie wissen, dass diese personelle Vorschläge zur Schöffenwahl macht, bei der Kommunalverwaltung oder dem Jugendamt vorschlagen lassen.**

In einigen Gemeinden werden vorrangig Vorschläge berücksichtigt, die von den Fraktionen der Gemeindevertretungen oder den sie tragenden Parteien bzw. politischen Vereinigungen gemacht werden. In diesem Fall sollten Sie sich über eine Ihnen nahestehende Organisation vorschlagen lassen, auch wenn Sie ihr nicht angehören. Sie können vor der Entscheidung der Vertretung oder des Jugendhilfeausschusses auch mit einem der Mitglieder sprechen und auf Ihre Bewerbung aufmerksam machen. Vielleicht werden Sie von ihm bei der Entscheidung über die Vorschlagsliste unterstützt.

**6. Vergessen Sie in keinem Fall, den Bewerbungsbogen zu unterschreiben, um damit zu erklären, dass Sie das Amt im Falle Ihrer Wahl auch annehmen werden.**

Das Formular enthält Felder über Pflichtangaben und solche, die freiwillig gemacht werden können. Die freiwilligen Angaben und auch die Begründung sind nicht erforderlich, dienen aber dazu den Gremien die Entscheidung über die Bewerber zu erleichtern und mögliche Hinderungsgründe zum Schöffenamt bereits im Vorfeld ausschließen zu können.

**7. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss stellen in den ersten Monaten des Jahres 2018 jeweils Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen auf. Ob Sie auf die Liste, für die Sie sich beworben haben, gewählt wurden, erfahren Sie, wenn diese Listen für eine Woche ausgehängt bzw. ausgelegt werden. Der Aushang wird in der ortsüblichen Weise (Amtsblatt, Tagespresse o.ä.) bekannt gemacht.**

Verfolgen Sie die einschlägigen Bekanntmachungen Ihrer Gemeinde, ob darin die Vorschlagslisten veröffentlicht wurden. Diesen können Sie entnehmen, ob Sie auf eine der Listen gewählt wurden. Wenn Sie auf keiner dieser Listen verzeichnet sind, können Sie für die kommende Amtszeit nicht zum Schöffen gewählt werden.

**8. Dem Wahlausschuss gehören kommunale Vertrauensleute an. Sie können eines dieser Mitglieder, das Ihr Vertrauen besitzt, auf Ihre Bewerbung aufmerksam machen und um Unterstützung bitten.**

Der Schöffenwahlausschuss hat oft Hunderte von Schöffen zu wählen. Kein Mitglied des Wahlausschusses kann alle Bewerber kennen. Wenn Sie ein Mitglied des Wahlausschusses von der Wichtigkeit ihrer Bewerbung überzeugen, kann dieses die Argumente für Ihre Wahl in den Wahlausschuss einbringen.

---

Hinweise zur Schöffenwahl 2018; Ein Service des DVS, Landesverband Mitteldeutschland; [www.schoeffen-md.de](http://www.schoeffen-md.de)



Vereinigung der  
Ehrenamtlichen  
Richterinnen und Richter  
Mitteldeutschland e.V.



**9. Wenn Sie vom Schöffenwahlausschuss Ihres Amtsgerichts gewählt wurden, erhalten Sie als Hauptschöffe von dem Amts- oder Landgericht, bei dem Sie in den nächsten fünf Jahren tätig sein werden, etwa im November/Dezember 2013 eine Nachricht über Ihre Wahl und weitergehende Unterlagen. Als Hilfsschöffe erhalten Sie lediglich Nachricht von Ihrer Wahl als Hilfsschöffe, da Sie nur im Falle der Vertretung eines Hauptschöffen eingesetzt werden.**

Wenn Sie nicht gewählt wurden, erhalten Sie in manchen Gemeinden einen Bescheid darüber verbunden mit einem Dank, dass Sie für die Wahl zur Verfügung gestanden haben. In anderen Gemeinden ist dies (leider) nicht üblich, da gesetzlich eine solche Nachricht nicht vorgeschrieben ist. Wenn Sie bis zum 2. Januar 2014 keine solche Nachricht erhalten haben, können Sie davon ausgehen, dass Sie nicht gewählt wurden. Mit der Nachricht, dass Sie gewählt wurden, erhalten Sie dann auch die Aufstellung der Termine für die Sie im Jahre 2019 ausgelost wurden. Weiterhin erhalten Sie auch in den meisten Fällen bereits das „Merkblatt für Schöffen“. Diese Unterlage steht Ihnen auf unserer Internetseite ebenfalls zur Verfügung.

**10. Wenn Sie als Schöffe gewählt wurden, sollten Sie sich über die Grundlagen des Ehrenamtes genauer informieren.**

Gleich zu Beginn des Amtes empfiehlt es sich, sich über Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten wie Fragerecht und Fragetechnik, Beweiswürdigung und Strafzumessung, besondere Arten von Kriminalität, Beratungs- und Abstimmungsmodalitäten usw. sachkundig zu machen. An vielen Gerichten finden einführende Unterweisungen statt. Manche Landesjustizverwaltungen bieten auch Informationen über das Internet oder als Broschüre an. Besuchen Sie eine der Fortbildungsveranstaltungen, die wir direkt oder mit einem Kooperationspartner anbieten. Hinweise darüber wann diese in Ihrem Bundesland stattfindet, erhalten Sie auf unserer Internetseite. Informationen zu aktuellen Fragen des Schöffenamtes erhalten Sie in der Zeitschrift „Richter ohne Robe“, die alle Mitglieder des Bundes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter vierteljährlich erhalten. Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Zeitschrift ist auch ohne Mitgliedschaft zu erwerben. Mitglieder von VERM erhalten mit der Zeitschrift ständig Fachartikel über ihr Amt, sowie Informationen über rechtspolitische Entwicklungen und aktuelle Rechtsprechung.

**Sie wollen dieses wichtige Amt in unserer Gesellschaft ausüben?**

**...dann werden Sie Schöffe!!!**

---

Hinweise zur Schöffenwahl 2018; Ein Service des DVS, Landesverband Mitteldeutschland; [www.schoeffen-md.de](http://www.schoeffen-md.de)



Vereinigung der  
Ehrenamtlichen  
Richterinnen und Richter  
Mitteldeutschland e.V.

